

Auszug

Rhein.-Westf. Baugewerks-Berufsgenossenschaft,
Sektion VI, Aachen.

Betrifft Unfallversicherung der Bauarbeiter.

Wichtig für die Bauherren und deren Architekten!

Die Bauherren werden im eigenen Interesse auf nachstehende gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Unfallversicherung der Bauarbeiter besonders aufmerksam gemacht:

Alle bei Bauten und baulichen Reparaturen beschäftigten Arbeiter unterliegen der Versicherungspflicht — also die Maurer, Zimmerer, Pliesterer, Dachdecker und Zinkarbeiter, Schreiner, Anstreicher, Glaser pp., ferner die Arbeiter, welche die Fundamente ausheben und etwa vorhandene alte Gebäude abbrechen.

Für die Erfüllung der Versicherungspflicht ist der Bauherr verantwortlich, insoweit er nicht die Arbeiten an dauernd selbständige Unternehmer oder Bauhandwerker, die Mitglied einer Berufsgenossenschaft sind, überträgt.

Der Bauherr lasse sich also von den Handwerkern, denen er Bauarbeiten überträgt, den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft vorlegen oder frage vor Beginn der Arbeiten bei der Berufsgenossenschaft an, ob die betreffenden Handwerker versichert sind. Ist dies **nicht** der Fall, so liegt dem Bauherrn die Versicherung ob, gleichviel, ob die Arbeiten in Tagelohn oder Akkord erfolgen. Die Versicherung muß durch monatliche Regie-Nachweisung der Bauherren erfolgen; die Nachweisungen **sind binnen drei Tagen nach Ablauf jedes Kalendermonats**, in dem Bauarbeiten stattfinden, der Gemeindebehörde einzureichen.

Es ist zweckmäßig, vor Beginn nachweispflichtiger Bauarbeiten uns hierüber kurze Mitteilung zu machen; wir übersenden dann Regie-Nachweisformulare und Unfallverhütungsvorschriften, für deren Beobachtung bei Regie-Bauarbeiten der Bauherr selbst verantwortlich ist.

Die Unterlassung rechtzeitiger Einsendung der monatlichen Regie-Nachweise ist mit Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark zu ahnden.

Der Sektionsvorstand.

Auszug

aus der Bau-Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Aachen
vom 8. Oktober 1900.

§ 4.

Bauscheine.

Wird ein Bauplan baupolizeilich genehmigt, so erhält der Bauherr einen die Baubedingungen feststellenden Bauschein, unter Beifügung einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigung der eingereichten Bauvorlagen.

Die Baugenehmigung wird unwirksam, wenn sie auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Vorlagen erteilt wurde.

Die Gültigkeit des Bauscheines für Neubauten erlischt nach Jahresfrist, wenn nicht inzwischen die Fundamente gelegt und die Kellermauern bis zur Erdoberfläche hergestellt sind.

Im Übrigen erlischt die Gültigkeit des Bauscheines nach Jahresfrist, wenn inzwischen der Bau nicht begonnen oder wenn ein begonnener Bau länger als ein Jahr nicht wesentlich fortgeführt worden ist.

Durch die Erteilung der Bauerlaubnis wird nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues, unbeschadet etwaiger Rechte Dritter ausgesprochen.

Während der Bauausführung und bis zum Abschlusse des Abnahme-Verfahrens muß der Bauschein nebst den Bauvorlagen stets auf der Baustelle oder in nächster Nähe derselben zur jederzeitigen Einsichtnahme des von der Ortspolizeibehörde hiermit Betrauten bereit gehalten werden.

§ 5.

Überwachung der Bauausführung.

Die Ortspolizeibehörde hat die den baupolizeilichen Vorschriften und der Bauerlaubnis entsprechende Ausführung der Bauten zu überwachen. Sie hat, sofern sie dies wegen des Umfanges oder der Art des Baues oder der Person des Bauunternehmers oder des Bauleiters für erforderlich erachtet, sowohl zur Prüfung des Baugesuches als zur Überwachung des Baues einen Baufachverständigen auf Kosten des Bauherrn zuziehen.

Bevor mit der Bauausführung begonnen wird, ist der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Datums und der Nummer des Bauscheins schriftlich Anzeige zu machen.

Letztere ist ferner erforderlich:

1. innerhalb 3 Tagen bei Änderungen in der Person des Bauherrn, Bauunternehmers oder Bauleiters,
2. behufs Revision der Baufluchtlinie sobald bei straßenwärts auszuführenden Bauten der Sockel versezt ist,
3. behufs Rohbauabnahme nach Vollendung des Rohbaues eines Gebäudes,
4. behufs Gebrauchsabnahme nach erfolgter Fertigstellung von Wohngebäuden.

§ 6.

Rohbauabnahme.

Die Rohbauabnahme hat stattzufinden, wenn ein Bau in seinen Mauern, Eisenkonstruktionen, Balkenlagen, etwaigen feuersicheren Treppen und im Dache vollendet ist. Zu dem hierzu anzuberaumenden Termine werden der Bauherr und der Bauleiter eingeladen; mindestens einer derselben muß persönlich anwesend oder in geeigneter Weise vertreten sein.

Im Termine müssen alle Teile des Baues zugänglich sein und die Balkenverankerungen im Innern durchweg, Eisenkonstruktionen aber insoweit offen liegen, daß die Abmessungen und die Verbindungen (Knotenpunkte) geprüft werden können.

Ergeben sich bei der baupolizeilichen Prüfung Mängel, so hat der Bauherr dieselben gemäß den Forderungen der Ortspolizeibehörde abstellen zu lassen und dann den Bau wiederholt zur Abnahme anzumelden.

Nach vorschriftsmäßig befundener Ausführung wird durch eine von der Ortspolizeibehörde ausgefertigte Bescheinigung die Abnahme des Rohbaues ausgesprochen.

Bei Bauten von geringfügiger Art kann nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde von einer Rohbauabnahme Abstand genommen werden.

Jede Verputzarbeit ist vor Erteilung der Rohbauabnahmescheinigung oder der Mitteilung, daß von einer Rohbaubefichtigung und Abnahme ausnahmsweise abgesehen wird, verboten.

§ 7.

Gebrauchsabnahme.

Gebäude oder Gebäudeteile, welche zum Bewohnen oder zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn nach Vollendung der baulichen Einrichtung eine besondere baupolizeiliche Prüfung vorgenommen und auf Grund derselben ein Gebrauchsabnahmeschein erteilt ist.

Auch bei anderen als den vorbezeichneten Baulichkeiten kann, sofern Umfang oder Art des Baues oder die Person des Bauunternehmers oder des Bauleiters dies erforderlich erscheinen lassen, die Ingebrauchnahme von einer Schlußabnahme abhängig gemacht werden.

Daß diese Bedingung gestellt wird, ist dem Bauunternehmer oder Bauleiter bei der Rohbauabnahme zu eröffnen.

Im Übrigen finden bezüglich des bei der Gebrauchsabnahme statthabenden Verfahrens die in § 6 wegen Rohbauabnahme getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Ausnahmen sind bei kleinen Bauausführungen und namentlich bei solchen zulässig, wo vorwiegend ältere Mauerteile benutzt worden sind, ferner bei verspäteter Rohbauabnahme.

§ 8.

Entfernung der Gebäude von öffentlichen Straßen usw.

Der Regel nach sollen nur Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an einen jederzeit offenen Weg oder Platz grenzen.

Wo eine Baufluchtlinie nicht besteht, dürfen die Fronten der Gebäude in der Regel nur parallel der Grenze des Weges oder Platzes und nur in einer Entfernung von mindestens 2 m von dieser Grenze aufgeführt werden.

Darüber, in welcher Entfernung von bestehenden sicherheits- oder gesundheitsgefährlichen Anlagen Gebäude überhaupt oder besondere Arten derselben errichtet werden dürfen, ist nach Lage des einzelnen Falles Bestimmung zu treffen.

Soll die Bebauung in einer Tiefe von mehr als 35 m von der Baufluchtlinie ab geschehen, so müssen alle hinteren Gebäude und Seitenflügel mittelst einer offenen Zufahrt von mindestens 1,90 m Breite oder einer feuersicher überdeckten Zufahrt von mindestens 1,90 m lichter Breite und 2,60 m lichter Höhe mit der Straße in Verbindung gebracht und in allen ihren Teilen bis auf eine Entfernung von 20 m in gerader Linie gemessen, zugänglich gemacht werden.

Ausnahmen bezüglich der Zu- und Durchfahrt sind bei Grundstücken von weniger als 6 m Straßenfrontlänge zulässig, unter den alsdann in feuerpolizeilicher Hinsicht zu stellenden besonderen Bedingungen, außerdem bei Zugänglichkeit der hinteren Gebäude oder Gebäudeteile von anderen fahrbaren Wegen. Die nicht an der Straße liegenden Gebäude müssen stets und auch bei den vorstehenden Ausnahmefällen von der Straße aus einen wenigstens 1,20 m breiten geraden Zugang haben, welcher soweit er durch andere Gebäude führt, feuersicher herzustellen ist.

§ 9.

Freitreppen usw.

Die Anlage von Freitreppen, Kelleröffnungen, Kellereingängen, Stalleingängen, Krabbeisen, Abweiser und Prellsteinen, welche in die Straße vorspringen, ist verboten, ebenfalls die Anlage von nach außen aufschlagenden Türen, Toren sowie Fenstern oder Fensterläden im Erdgeschoß, falls sie in geöffneter Stellung über die Straßenfluchtlinie vorspringen. Hiervon sind die Tore von Brandspritzenhäusern ausgenommen.

Bestehende Einrichtungen dieser Art dürfen mit ortspolizeilicher Genehmigung ausgebessert werden, sind jedoch bei Veränderungen des Erdgeschosses in der Regel zu beseitigen.

Treppenstufen dürfen mit höchstens 30 cm Vorsprung in die Straße oder vor die Baufluchtlinie angelegt, auch wie vor ausgebessert werden.

Ausnahmen sind nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde zulässig.

§ 11.

Standfähigkeit der Gebäude.

Jedes Bauwerk muß seine eigene Standfähigkeit haben, insbesondere dürfen seine Fundamente nur auf hinreichend festem Boden errichtet werden und keine Widerlage auf den nachbarlichen Grundstücken haben.

Die Gebäude sind in allen Teilen nach den Regeln der Baukunst aus gutem zweckentsprechendem Material in sicherer Konstruktion herzustellen.

Die Ausführung von Maurerarbeiten im Freien bei einer Temperatur unter 4° Celsius (Frostwetter) ist untersagt. Ausnahmen können in besonders dringenden Fällen unter Anordnung der nötigen Sicherheitsmaßregeln (Zusatz von Zement zum Kalkmörtel, Abdecken des Mauerwerks zur Nachtzeit usw.) zugelassen werden.

Bei ungewöhnlichen Konstruktionen können Festigkeitsuntersuchungen der Baumaterialien und Probelastungen der Konstruktionen auf Kosten des Bauherrn angeordnet werden.

§ 28.

Strafbestimmungen.

Für die Innehaltung der baupolizeilichen Vorschriften ist sowohl der Bauherr als der etwaige Bauleiter verantwortlich.

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

§ 29.

Verfahren gegen vorschriftswidrige Bauten.

Bauliche Anlagen und Veränderungen, welche nach dem Inkrafttreten dieser Bau-Polizei-Verordnung gegen die Bestimmungen derselben und gegen die darauf gegründete und erteilte Bauerlaubnis ausgeführt werden, sind unabhängig von der etwa verwirkten Strafe, den Vorschriften der Bau-Polizei-Verordnung entsprechend oder, wo Ausnahmen zugelassen sind, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, abzuändern, oder falls dies nicht angängig oder nicht ausreichend ist, zu beseitigen. Im Weigerungsfalle wird die Abänderung oder Beseitigung der Anlagen im Wege des polizeilichen Zwanges (vergl. § 132 ff. Gef. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) erfolgen.

